

30./VII. 1919

Polizeiverordnung über den Wohnungsnachweis.

Unter Zustimmung des Oberpräsidenten hat der Polizeipräsident von Berlin eine Polizeiverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin erlassen, der wir folgendes entnehmen:

Für die Zwecke des öffentlichen Wohnungsnachweises sind, unbeschadet sonstiger Meldeverpflichtungen, innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin binnen 24 Stunden nach Eintritt der Verfügbarkeit anzumelden:

- a) Wohnungen jeder Art und Größe, gleichviel ob sie neu hergestellt sind oder nicht, ob sie leer oder möbliert vermietet werden sollen und ob sie im Zusammenhange mit Geschäfts- oder Arbeitsräumen oder anderen derartigen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Mieträumen stehen oder nicht.
- b) Geschäfts- und Arbeitsräume aller Art sowie deren Teile und andere derartige, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Mieträume.
- c) Leere Zimmer.

Öffentliche Wohnungsankündigungen sind erst nach erfolgter Anmeldung zulässig.

Verpflichtet zur Erstattung der vorgeschriebenen An- und Abmeldung sind, sofern es sich um unmittelbar zu vermietende Räume handelt, die Eigentümer, Miethhaber oder sonstigen Verfügungsberechtigten des in Betracht kommenden Hauses. Sie sind jedoch berechtigt, die ihnen obliegenden Meldeverpflichtungen ihren Hausverwaltern, Wörtern oder sonstigen Personen zu übertragen.

Handelt es sich um die Untervermietung von Räumen, so sind die zur Verfügung über diese Räume Berechtigten zur Erstattung der An- und Abmeldungen verpflichtet und dafür verantwortlich.

Für die An- und Abmeldung sind die von der Gemeindebehörde unentgeltlich zu liefernden Vordrucke zu benutzen.

Die An- und Abmeldungen sind gebührenfrei.

Sie müssen bei den Wohnungsnachweisstellen der Gemeinde während der üblichen Dienststunden an Werktagen eingeleistet werden.

Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder wesentlich falsche oder unvollständige Angaben mit Geldstrafen bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.